

Geschäftsbedingungen

Die Vertragsparteien vereinbaren ergänzend zum Mietvertrag die Gültigkeit folgender Geschäftsbedingungen:

I. Leistungen

1. Im Mietpreis enthalten sind Fahrzeugnutzung im angegebenen km-Bereich, Wartungsdienste, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen, Kfz-Steuer bei Lkw der Gruppen 05 bis 40; Anhänger und Auflieger (Gruppe 50 ff.) sind steuerbefreit (grünes Kennzeichen).
2. Die Fahrzeuge sind grundsätzlich haftpflichtversichert mit unbegrenzter Deckung, bei Personenschäden bis zu € 4 Mio. je geschädigte Person. Die Versicherung ist auf Europa begrenzt. Der Mieter erhält auf Anforderung eine grüne Versicherungskarte.
3. Ein Miettag entspricht 24 Stunden, eine Mietwoche 6 Werktagen, ein Mietmonat 30 Kalendertagen. Fahrzeuge der Gruppe 50 ff. werden grundsätzlich nach Kalendertagen abgerechnet. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Mietzeit, auch bei vorangegangener Pauschaliete, wird jeder weitere angebrochene Tag zum Tagestarif lt. jeweils gültiger Preisliste abgerechnet.

II. Fahrzeugzustand, Reparaturen

1. Der Mieter übernimmt das Fahrzeug ohne erkennbare Mängel in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand mit ordnungsgemäßer Bereifung sowie mit dem gem. StVO vorgeschriebenem Zubehör, in jedem Fall aber gemäß dem bei Übergabe angefertigtem Protokoll. Wird bei Übergabe kein Protokoll angefertigt oder das Fahrzeug ohne Beisein eines FRIGO-RENT Mitarbeiters bzw. -Vertreters übernommen oder zurückgegeben, so gilt der vor Übernahme des Mieters bzw. nach Rückgabe des Mieters durch einen Mitarbeiter bzw. Vertreter von FRIGO-RENT festgestellte Fahrzeugzustand als vom Mieter akzeptiert. Stellt der Mieter in Abwesenheit eines FRIGO-RENT-Vertreters Mängel fest, so hat er diese unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und ggf. FRIGO-RENT aufzufordern, diese unter angemessener Fristsetzung zu beseitigen.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, so darf der Mieter eine Vertragswerkstätte mit der Behebung beauftragen. Übersteigt die Leistung der Werkstatt € 250,00, so ist die schriftl. Genehmigung des Vermieters einzuholen. Gleiches gilt für Abschleppkosten. Vorab haftet der Mieter als Auftraggeber für die Rechnung der Werkstatt. Ist die Einholung unmöglich, so ist vom Mieter der Nachweis zu sichern und ggü. dem Vermieter zu erbringen, daß die Reparatur bzw. Fremdleistung unumgänglich und unaufschiebbar war.

III. Benutzung des Fahrzeugs, Sorgfaltspflichten

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, mit dessen Zustimmung von seinen Erfüllungsgehilfen oder im Mietvertrag genannten Personen benutzt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob der betreffende Fahrer über eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis verfügt. Der Mieter haftet für das Handeln seines Erfüllungsgehilfen. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweils berechtigten Fahrers/Erfüllungsgehilfen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, keine Fahrgäste zu befördern und insbesondere das ihm überlassene Fahrzeug nicht zu rechtswidrigen Zwecken zu benutzen oder zur Verfügung zu stellen. Fahrten außerhalb der EG bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
3. Der Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, während der Nutzung den techn. Zustand des Fahrzeugs zu kontrollieren und bei Mängeln den Vermieter auf solche unverzüglich schriftlich hinzuweisen und ggf. auf Behebung derselben zu bestehen. Der Mieter erkennt mit Fahrzeugübernahme die Verpflichtung an, die für einen Berufskraftfahrer übliche Sorgfalt walten zu lassen, mit der ihm überlassene Sache pfleglich umzugehen und insbesondere die Kontrollvorschriften der Hersteller von Fahrzeug, Aufbau und Aggregaten zu beachten und ggf. Servicevorschriften und Intervalle einzuhalten. Der Mieter haftet für Schäden, die durch Unterlassung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, grundsätzlich unbegrenzt.

IV. Mietpreis

1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die in der neuesten Preisliste des Vermieters enthaltenen Preise. Pauschalen für Woche(n) u. Monat(e) gelten nur, wenn vor Anmietung bzw. Verlängerung des Mietvertrages vereinbart, da sie rechtzeitige Fahrzeugdisposition des Vermieters voraussetzen. Treibstoffkosten trägt grundsätzlich der Mieter. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurück, kann der Vermieter auf Kosten des Mieters auftanken und eine Tankgebühr verlangen.
2. Maßgebend für die Feststellung der vom Mieter zurückgelegten Fahrstrecken ist der Kilometerzähler. Tritt an diesem ein Defekt ein, so ist der Mieter verpflichtet, den Schaden unverzüglich beheben zu lassen. Bei Schäden am Kilometerzähler, insbesondere an dessen Verplombung oder Versiegelung, ist bei Rückgabe des Fahrzeugs der Vermieter berechtigt, die Fahrstrecke zu schätzen, es sei denn, der Mieter kann die tatsächlich zurückgelegte Fahrstrecke nachweisen.
3. Wurden dem Mieter abweichend von der jeweils gültigen Preisliste Nachlässe, Sonderkonditionen oder Rabatte eingeräumt, so gelten diese nur für den Fall fristgerechter Zahlung.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Miete ist grundsätzlich bar im Voraus zahlbar. Der Vermieter kann über die Miete hinaus bei Fahrzeugübergabe eine angemessene Sicherheitsleistung für das Fahrzeug verlangen.
2. Der Mietendpreis inkl. der ges. MwSt. ist bei Rechnungstellung fällig und innerhalb von 10 Tagen beim Vermieter eingehend zahlbar.
3. Bei Zahlung per Lastschrift oder Kreditkarte ist der Vermieter berechtigt, sowohl Voraus- oder Sicherheitsleistungen als auch Monatszahlungen vom Bank- oder Kreditkartenkonto des Mieters einzuziehen.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter neben evtl. Nachberechnung gem. IV.3 dieser Bedingungen berechtigt, Bearbeitungskosten und Verzugszinsen zu berechnen. Weitere Ansprüche des Vermieters aus Verzug bleiben davon unberührt.

VI. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie:
 - a) Sachverständigenkosten
 - b) Abschleppkosten
 - c) Wertminderung
 - d) Mietausfallkosten
 - e) Kosten der Sicherstellungbis zu max. € 5.000,00 je Schadensfall.
3. Der Mieter kann die Haftung für Schäden des Vermieters aus Unfällen auf eine Selbstbeteiligung beschränken, wenn dies vertraglich vereinbart und dafür ein gesondertes Entgelt bezahlt wird, davon unberührt bleibt die Haftung für Mietausfallkosten.
Unabhängig davon haftet der Mieter unbegrenzt, wenn
- er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben oder
- Unfallflucht begangen haben oder der Schaden durch Fahruntüchtigkeit herbeigeführt wurde bzw. ohne Fahrerlaubnis gefahren wurde sowie
- für Schäden, die durch das Ladegut, die Be- oder Entladung und **insbesondere** durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsmaße entstanden sind.
4. Die Haftung bei Mietausfallkosten berechnet sich für das gegenständliche Fahrzeug aus der jeweils günstigsten Tagesmiete für die Dauer des Ausfalls. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem Vermieter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

- Bei Schäden und Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und ein ausführliches Protokoll anzufertigen, welches die exakten Daten des Schadensgegners, insbesondere die des Fahrers und Halters eines gegnerischen Fahrzeuges bei Unfällen enthält.
- Bei Unfall, Diebstahl oder Beschädigung der Mietsache durch Dritte ist die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungssachschäden sowie Wildschäden hat der Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

VIII. Ladegut / Gepäck / Gegenstände

- Der Mieter entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeder Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die mit dem Fahrzeug befördert bzw. in diesem zurückgelassen wurden. Der Mieter sorgt selbst für einschlägigen Versicherungsschutz des Ladeguts einschließlich der Deckung des Ausfalls von Kühlaggregaten.

IX. Rückgabe des Fahrzeugs

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, endet der Mietvertrag zum dort angegebenen Zeitpunkt. Das Fahrzeug ist grundsätzlich an der Station des Vermieters zurückzugeben, an der es übernommen wurde. Der Mieter haftet für Ausfälle und Kosten, die entstehen, wenn das Fahrzeug nach Zustand, Zeitpunkt und Ort nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben wird.
- Das Fahrzeug ist grundsätzlich vollgetankt zurückzugeben. Für die Nachbetankung durch den Vermieter ist dieser berechtigt, einen Service-Aufschlag von € 1,00 je Liter Nachbetankung auf den seinem Standort nächsten, aktuellen Tankstellenpreis zu erheben.

X. Hygienebestimmungen

- Das Fahrzeug dient dem Zwecke der Lebensmittelbeförderung. Demgemäß ist der Mieter verpflichtet, den Laderaum des Fahrzeugs nach Benutzung entsprechend den dafür vorgesehenen Bestimmungen der Gewerbe- und Veterinärbehörden zu reinigen. Unterläßt der Mieter diese Reinigung vor Rückgabe, so ist der Vermieter berechtigt, diese Arbeiten ohne besondere Aufforderung zur Nachbesserung (§ 326 BGB findet keine Anwendung) auf Kosten des Mieters durchzuführen. Dadurch entstehender Mietausfall geht zu Lasten des Mieters.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand, sonstiges.

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Ulm. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl.